THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/5040)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 15. November 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5040
09.03.2022

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Anregung der Landesregierung in ihrem "Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen nach § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)" vom Februar 2022 (Drucksache 7/4973) zur Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG aufgegriffen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürLWG legt die Landesregierung dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Bereits drei Monate später (30 Monate nach Beginn der Wahlperiode) sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens möglich. Um dieses Zeitfenster im Hinblick auf eine notwendige Wahlkreisneueinteilung aus Gründen der Rechtssicherheit zu erweitern, regte die Landesregierung in ihrem Bericht an, den Zeitpunkt für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten zu verschieben und mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber (39 Monate nach Beginn der Wahlperiode) zusammenzulegen.

B. Lösung

Verschiebung des Zeitpunkts für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten und Zusammenlegung mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber durch Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Vorabdruck verteilt am 9. März 2022

Druck: Thüringer Landtag, 17. März 2022

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBI. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2021 (GVBI. S. 299), erhält folgende Fassung:

"Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die beabsichtigte Gesetzesänderung steht in thematischem Zusammenhang mit dem dem Landtag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für eine notwendige Wahlkreisneueinteilung. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Wahlkreisneueinteilung rechtssicher abgeschlossen sein muss, wird - mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen - in der Rechtswissenschaft unterschiedlich beurteilt.

Während der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in einem Gutachten im Kern zu dem Ergebnis kommt, dass ein Neuzuschnitt der Wahlkreise etwa ein halbes Jahr vor der Wahl abgeschlossen sein sollte, hat die Landesregierung im Rahmen des Ergänzenden Berichts der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags die Position eingenommen, dass die Wahlkreiseinteilung aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien und der Rechtssicherheit vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Wahl der Vertreterversammlung der Parteien abgeschlossen sein muss. Hierzu wird im Einzelnen auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags "Zeitliche Parameter für die Einteilung von Wahlkreisen" (WD 3 - 3000 - 165/20) vom 1. Juli 2020 sowie auf den oben genannten ergänzenden Bericht der Wahlkreiskommission (Bundestagsdrucksache 18/7350, S. 7) verwiesen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Thüringer Landtags vertrat im Rahmen einer Stellungnahme vom 16. März 2017 (auf Beschluss des Innen- und Kommunalausschusses vom 10. März 2017) die Auffassung, dass spätestens ab Überschreiten des 39. Monats nach Beginn der Legislaturperiode - also dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Bewerberwahl gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG - Änderungen im Zuschnitt der Wahlkreise jedenfalls grundsätzlich unzulässig sein dürften. Um jegliches verfassungsrechtliches Risiko für den Bestand der nächsten Landtagswahlen auszuschließen, hielt der Wissenschaftliche Dienst es jedoch für den sichersten Weg, den Wahlkreiszuschnitt der seinerzeit fraglichen Wahlkreise in den damaligen (kurz vor dem Abschluss stehenden) Gesetzgebungsprozess (zur Änderung des Landeswahlgesetzes) mit einzubeziehen (siehe Vorlage 6/2319 zu Drucksache 6/3505, S. 6).

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sachgerecht und sinnvoll, das Zeitfenster zwischen dem Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 ThürLWG und den frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen zu vergrößern. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird dieses bisher bestehende enge Zeitfenster von drei Monaten um neun Monate auf ein Jahr erweitert, indem der Zeitpunkt für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber zusammengelegt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch die Verschiebung des Zeitpunkts für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten und die damit verbundene Zusammenlegung mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber gibt es in § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG künftig für das gesamte Vertreter- und Bewerberaufstel-

lungsverfahren nur noch einen einheitlichen Termin, und zwar den bisher späteren Zeitpunkt der Wahlen der Wahlkreisbewerber (39 Monate nach Beginn der Wahlperiode). Damit verlängert sich der Zeitraum zwischen dem Termin für den Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 ThürLWG und dem Termin für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate auf nunmehr ein Jahr. Dies gibt dem Landesgesetzgeber in zeitlicher Hinsicht deutlich mehr Handlungsspielraum für eine mögliche Wahlkreisneueinteilung.

Thüringen ist bisher im Vergleich zu den anderen Bundesländern das einzige Bundesland mit einem so frühen Zeitpunkt für eine mögliche Aufstellung der Vertreter für die Vertreterversammlung. Die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben ebenfalls gesetzlich nur einen einheitlichen Zeitpunkt für die beiden Aufstellungsverfahren (Vertreter für die Vertreterversammlung und Wahlkreisbewerber) geregelt, die auch deutlich näher an der nächsten anstehenden Wahl liegen. Ein sachlicher Grund für einen solch frühen Zeitpunkt ist nicht erkennbar. Hierzu wird auf den "Bericht der Landesregierung über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen nach § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)" vom Februar 2022 (Drucksache 7/4973) Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Regelung.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Lehmann	Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

CDU Thüringen
Der Landeswahlleiter Thüringen
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP), Landesverband Thüringen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Thüringen
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Jun.-Prof. Dr. Michl, Universität Leipzig
SPD Thüringen
MLPD Thüringen
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
DIE LINKE Thüringen
Thüringischer Landkreistag e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Landesgeschäftsstelle
der CDU Thüringen

CDU THÜRINGEN

CDU Thüringen | Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
02.05.2022 15:54
1/1256/2022

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1853
zu Drs. 7/5040

Erfurt, 28. April 2022

Ihr Zeichen: Drs. 7/5040

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzentwurf für ein „Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes" (Drs. 7/5040) schlagen die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, den Zeitpunkt für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen auf 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode nach hinten zu verlegen. Dadurch fiele a) dieser frühestmögliche Zeitpunkt mit demjenigen für die Wahlen der Wahlkreisbewerber zusammen und bliebe b) mehr Zeit für eventuell notwendige Wahlkreisneueinteilungen.

Bisher befindet sich in Thüringen der Zeitpunkt für die frühestmögliche Aufstellung der Vertreter für die Vertreterversammlungen bei 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode. Das entspricht etwa deren Hälfte und liegt damit rund zweieinhalb Jahre vor der nächsten Landtagswahl. Es lassen sich keine sachlichen Gründe für einen so frühen Zeitpunkt ausmachen. Die Erfahrungen aus den vergangenen Landtagswahlen haben hingegen gezeigt, dass der Zeitraum zwischen dem Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürLWG (27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags) und den genannten 30 Monaten recht knapp bemessen ist.

CDU Thüringen
Postfach 45 01 15
99051 Erfurt

Tel.: 0361 / 34 49 0
Fax: 0361 / 34 59 225
info@cdu-thueringen.de

cdu-thueringen.de
facebook.com/CDU.Thueringen
twitter.com/cdu_thueringen

Dadurch bleibt dem Landtag für eventuelle Änderungen der Wahlkreiseinteilung, die per Gesetz erfolgen müssen, theoretisch nur wenig Zeit. Und auch, wenn die entsprechenden Wahlen üblicherweise noch nicht unmittelbar zu diesem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, schafft eine Verschiebung nach hinten deshalb größere Rechtssicherheit.

Die CDU Thüringen stimmt den Anliegen des Gesetzentwurfs zu, insbesondere mit Blick auf:

- die Erweiterung des Zeitfensters für Wahlkreisneueinteilungen aus Gründen der Rechtssicherheit,
- die Angleichung an die Praxis anderer Bundesländer und
- die Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die betreffenden Aufstellungsverfahren (identische Zeitpunkte).

Die CDU Thüringen ist darüber hinaus bereit, auch an weitergehenden Reformen mit Blick auf das Thüringer Landeswahlgesetz, die Zusammensetzung des Thüringer Landtags und mehr mitzuwirken. Entscheidend ist dabei, dass erstens der Zugang zur Wahl im ländlichen Raum nicht erschwert wird und, zweitens, dass Wahlkreise nicht nach politischen Interessen zugeschnitten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Generalsekretär

Anlage:
Formblatt zur Datenerhebung

CDU Thüringen
Postfach 45 01 15
99051 Erfurt

cdu-thueringen.de
facebook.com/CDU.Thueringen
twitter.com/cdu_thueringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Der Landeswahlleiter THÜRINGEN

Thüringer Landesamt für Statistik

Der Landeswahlleiter Thüringen · Postfach 90 01 63 · 99104 Erfurt

Büro des Landeswahlleiters

THÜR. LANDTAG POST
18.05.2022 10:51

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

1271012022

Erfurt, 16.5.2022
Seitenanzahl: 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5040 -
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes.

Die Verschiebung des frühesten Zeitpunktes für die Wahlen der Vertreter für eine Vertreterversammlung und damit die Zusammenlegung der Vertreterwahl mit der Wahl der Bewerber wird von Seiten des Landeswahlleiters Thüringen begrüßt.

Vor allem in Anbetracht einer Wahlkreisneueinteilung erscheint die Verschiebung des Zeitraumes zur Schaffung eines weiten Zeitfensters zwischen dem Bericht der Landesregierung gemäß § 2 Abs. 4 ThürLWG sowie der Wahl der Vertreter und der Bewerber nach § 23 Abs. 3 ThürLWG sinnvoll.

Die Begründung der beabsichtigten Gesetzesänderung fokussiert sich auf die Chancengleichheit der Parteien und den Zeitpunkt der Rechtssicherheit.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Sie darauf hinzuweisen, dass der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Gleichheit der Wahl in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben sollte. Schließlich wird durch den Zuschnitt der Wahlkreise das Stimmengewicht, das heißt die Erfolgschance der einzelnen Stimme, tangiert. Eine Verletzung der Wahlgrundsätze sehenden Auges birgt Gefahr, dass Zweifel an der Legitimation der Wahl aufkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Postanschrift: Postfach 90 01 63
99104 Erfurt
Hausanschrift: Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefax: 0361 57331-9691
Internet: http://www.wahlen.thueringen.de
E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender

Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2022 07:39
7/5040/22

20. Mai 2022

Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 – Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben hiermit unsere Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 ab.

Auch wenn wir es für etwas ungewöhnlich halten, dass zwei im Verfahren eigentlich zwangsläufig aufeinanderfolgende Fristen bzw. Stichtage auf den selben Tag fallen sollen, haben wir keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung.

Wir möchten jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das letzte Gesetz zur vorübergehenden Änderung des Landeswahlgesetzes für mögliche vorzeitige Neuwahlen des Thüringer Landtags im Jahr 2021 unter den Bedingungen einer pandemischen Lage seit dem 1.1.2022 nicht mehr wirksam ist. Daher halten wir es für dringend notwendig, ebenfalls folgende Änderungen am Landeswahlgesetz dauerhaft vorzunehmen:

Problematik verfassungswidrig hohe Anzahl für Wahlkreisvorschläge zu sammelnder Unterstützungsunterschriften
Problematik fehlende Festlegung für die im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnden Anzahlen an Unterstützungsunterschriften

...

§ 22
Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge der in § 20 Abs. 2 Satz 1

genannten Parteien müssen außerdem von mindestens ~~250~~ 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.
(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens ~~250~~ 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
(4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.
(5) Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für betreffende Wahlkreisvorschläge auf 50.

...

§ 25
Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens ~~250~~ 100 oder im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

...

§ 29
Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, bei den in § 20 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1.000 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Landeslisten auf 250. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 20 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

...

Begründung Unterstützungsunterschriften Wahlkreisvorschläge:
Laut aktueller Rechtsprechung wäre hier ein Wert von max. 0,26 % der Wahlberechtigten zulässig. Für die 44 Wahlkreise gemittelt liegt dieser Wert in Thüringen hingegen aktuell bei 0,64 %. Wir empfehlen hier den neuen Wert 100, welcher in den meisten Bundesländern zur Anwendung kommt, auch wenn dieser für Thüringen ebenfalls schon sehr knapp bemessen ist.

Hinweis zu Unterstützungsunterschriften Wahlkreisvorschläge:
Wir haben nun bereits mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Sollte hier nicht rechtzeitig bis zur kommenden Landtagswahl im Herbst 2024 eine entsprechende Gesetzesänderung kommen, werden wir dazu ein Organstreitverfahren vom Thüringer Verfassungsgerichtshof beantragen.

Begründung Reduzierung Unterstützungsunterschriften bei vorzeitiger Neuwahl:
Die Reduzierung auf 25 Prozent für Landeslisten und 50 Prozent für Wahlkreisvorschläge orientiert sich an den hierfür in anderen Bundesländern üblichen gesetzlichen Regelungen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der Sammlungszeitraum für Unterstützungsunterschriften im Falle einer vorzeitigen Neuwahl von etwa 15 Monaten auf faktisch und praktisch etwa sieben Wochen verkürzt. Das liegt deutlich oberhalb des Faktors vier bzw. zwei, um den sich die Anzahlen der sammelnden Unterstützungsunterschriften reduzieren.

Wir erinnern hiermit den Gesetzgeber an die Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 12.3.2021. Hier bestätigen mehrere im Thüringer Landtag vertretene Parteien, dass Bedarf auch für langfristige bzw. dauerhafte Regelungen besteht. Umso mehr sind wir nun verwundert darüber, dass wir erneut darauf hinweisen müssen, weil der vorliegende Gesetzesentwurf diese Probleme wieder nicht beseitigt.
Quelle: https://youtu.be/g3ferdZzhjE?t=1260

Weiterhin möchten wir diese Anpassung am Landeswahlgesetz vorschlagen:

Vorschlag zur Modernisierung der Regelungen bezüglich der Notwendigkeit zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften

...

§ 20
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 22 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren oder nicht jeweils zumindest mit einer Landesliste und zusätzlich mindestens einem Wahlkreisvorschlag sowohl an den zuletzt stattgefundenen Bundestagswahlen als auch an den zuletzt stattgefundenen Landtagswahlen in Thüringen teilgenommen haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss enthalten:
1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird
und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt.
Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

...

Begründung:
Die Verpflichtung zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellt nicht nur gemäß aktueller Rechtsprechung bereits eine systematische Einschränkung der verfassungsgemäßen Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien dar. Sie

belastet zudem in nicht unerheblichem Umfang die Kommunalverwaltungen Thüringens und das Büro des Landeswahlwahlleiters. Mehr als 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Einheit halten wir eine mit unserem Vorschlag eingebachtete Modernisierung für angebracht und verantwortbar.

Wir haben seit 1990 in Thüringen, mit Ausnahme von 2005, als wir bundesweit zugunsten der Familienpartei nicht teilgenommen haben, an jeder Bundestagswahl teilgenommen. Weiterhin haben wir seit 1990 an vier der insgesamt sieben Landtagswahlen teilgenommen. Es erschließt sich uns nicht, warum wir immer noch bei jedem Wahlantritt dessen Ernsthaftigkeit mit der Sammlung von Unterstützungsschriften belegen müssen. Unseren Vorschlag betrachten wir als moderat und als guten Kompromiss.

Wir möchten an dieser Stelle abschließend auch eine Überarbeitung der Thüringer Verfassung anregen:

Vorschlag zur Beseitigung der Gefahr auf Grund der 5%-Sperrklausel für Demokratie, Gesellschaft und die Handlungsfähigkeit der Landespolitik

...

Artikel 49

(1) Der Landtag wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.
~~(2) Für die Zuteilung von Landtagssitzen ist ein Mindestanteil von fünf vom Hundert der im Land für alle Wahlvorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~
~~(3)~~ (2) [1]Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl. [2]Er entscheidet, ob ein Mitglied seinen Sitz im Landtag verloren hat.

~~(4)~~ (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

...

Begründung:

1. Sperrklauseln führen zum sogenannten taktischen Wählen und verfälschen damit systematisch das Wahlergebnis.
2. Trotz Sperrklausel haben wir in Thüringen derzeit keine Mehrheitsregierung. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass es in Thüringen ohne Sperrklausel aktuell keine Minderheitsregierung mit den daher einhergehenden Einbußen für Bürgerinnen und Bürger und den Freistaat Thüringen selbst gäbe.
3. Weiterhin haben die Sperrklauseln den Aufstieg der stark rechtsextremistisch ausgerichteten Partei Alternative für Deutschland zur etablierten Partei nicht verhindert.
4. Sperrklauseln befördern zudem die Zersplitterung der Parteienlandschaft, während negative Effekte einer angeblichen Stimmenzersplitterung nicht feststellbar und gemäß unserem aktuellen Kenntnisstand auch nicht wissenschaftlich belegt sind.
5. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Besetzung des Landtags im Saarland und die Besetzung des Deutschen Bundestages von 2013 bis 2017 hin. Im aktuellen Saarländischen Landtag sind 22,3 Prozent der Wählerstimmen

(Zweitimmen) nicht vertreten. Im 18. Deutschen Bundestag waren 15,8 Prozent der Wählerstimmen nicht vertreten gewesen. Hätten B'90/Grüne (5,2%) und FDP (5,0066%) an der Thüringer Landtagswahl 2019 die 5%-Hürde verpasst, wären aktuell ebenfalls ca. ein Sechstel der Wählerstimmen nicht im Thüringer Landtag vertreten.

Die 5%-Sperrklausel garantiert also weder das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen, noch verhindert sie die Etablierung stark extremistisch geprägter Parteien. Aus unserer Sicht ist damit die 5%-Sperrklausel als Werkzeug zur Sicherung des Zustandekommens handlungsfähiger Mehrheitsregierungen und der Sicherung der Demokratie gescheitert. Nutznießer der 5%-Sperrklauseln sind damit ausschließlich die größeren Parteien. Diesen Nutzen erzielen diese zu Lasten der Demokratie und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in Staat, Politik und Demokratie. Der gesellschaftliche Schaden in Form von Politik- und Politikerverdrossenheit, für die es natürlich auch noch andere Gründe gibt, ist aus unserer Sicht mittlerweile nicht mehr übersehbar. Wir vertreten als überzeugte Demokratinnen und Demokraten deshalb die Auffassung, dass hier mehr als 70 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung eine Reform deutlich angezeigt und dringend notwendig ist. Eine Minimallösung wäre hier eine Reduzierung der Sperrklausel auf ein Prozent.

Hinweis:
Rein rechnerisch ergibt sich anhand der aktuell 88 regulären Sitze im Thüringer Landtag aus dem Wegfall der Sperrklausel ein Wert von 1,14 Prozent für einen Sitz als gemittelte natürliche Sperrklausel. Unter Beachtung des Auszählverfahrens liegt dieser Wert faktisch und praktisch, je nach Wahlergebnis, etwa zwischen 0,568 und 1,70 Prozent der Zweitstimmen.

Hinweis

Wir hielten im Vorfeld der Abgabe dieser Stellungnahme dazu Rücksprache mit der Partei Volt. Eventuell werden Sie von dieser Partei eine eigene Stellungnahme erhalten, die sich zumindest teilweise auf unsere Stellungnahme bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen · Lutherstraße 5 · Erfurt

An
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2022 08:47
3189/2022

Landesverband Thüringen

Landesgeschäftsführer

Landesgeschäftsstelle
Lutherstraße 5
99084 Erfurt

Erfurt, 27.04.2022

Stellungnahme zu – Drucksache 7/5040

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Drucksache 7/5040 – beziehen wir wie folgt Stellung:

> *Der vorgelegte Gesetzentwurf wird unsererseits ausdrücklich befürwortet. Die Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit wird durch diese Vereinheitlichung der Fristen sachgerecht beseitigt.*

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer

Tel. 0361/57 8550 · Fax 0361/57 8503 5

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Juristenfakultät
Juniorprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Recht der Politik
Jun.-Prof. Dr. Fabian Michl, LL.M.

Universität Leipzig, Juristenfakultät, 04081 Leipzig

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
nur via E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2022 10:17
3180/2022

24. Mai 2022

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5040 -

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Juniorprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Recht der Politik

Burgstraße 21
04109 Leipzig

Zusammenfassung: Der Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich weder geboten noch problematisch. Er erscheint zweckmäßig, um die zeitliche Abstimmung der Wahlkreiseinteilung und der Kandidatenaufstellung im Vorfeld der Landtagswahl sicherzustellen. Weitergehende Regelungen nach dem Vorbild anderer Länder können als Optionen erwogen werden.

Web
www.uni-leipzig.de
https://www.jura.uni-leipzig.de/juniorprofessor-dr-fabian-michl

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

I. Regelungskontext

Der Gesetzentwurf betrifft § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG, eine Fristbestimmung im Kontext der Regelungen über die Aufstellung von Parteibewerbern für Wahlkreisvorschläge („Direktkandidaten"). Diese sind entweder in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung zu wählen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürLWG). Entscheidet sich die Partei für die zweite Variante, muss der Wahl der Parteibewerber eine weitere Wahl vorausgehen: Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung.

Für beide Wahlen sieht § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG derzeit folgende Mindestabstände zum Beginn der Wahlperiode vor: Die Wahl der Parteibewerber darf frühestens 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden, die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate. Vom Ende der fünfjährigen Wahlperiode aus betrachtet, beträgt der Abstand also 21 bzw. 30 Monate.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Frist einheitlich auf 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode festlegen. Hintergrund ist die Neueinteilung der Wahlkreise durch den Landtag, die erst nach Vorlage des Wahlkreisberichts der Landesregierung beginnen kann. Dieser Bericht ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürLWG spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorzulegen, also drei Monate vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Vertreterwahlen.

II. Rechtlicher Rahmen

Durch die gesetzliche Festlegung von **Mindestabständen** der Vertreter- und Parteibewerberwahlen zum Beginn der Wahlperiode des Landtags werden die parteiinternen Wahlen auf einen überschaubaren Zeitraum vor der nächsten Landtagswahl begrenzt. Eine verfrühte Bewerberwahl- oder Kandidatenaufstellung wäre rechtswidrig.[1]

Die Mindestabstände stellen sicher, dass das Ergebnis der Kandidatenaufstellung „noch am Wahltag dem politischen **Willen der Mitgliederschaft** der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entspricht".[2] Außerdem sollen sowohl bei der Wahl der Vertreter als auch der Parteibewerber „neuere Strömungen" innerhalb der Partei berücksichtigt werden können und Neumitglieder die Chance erhalten, an der Kandidatenaufstellung mitzuwirken.[3]

Die Fristen fördern dadurch die **innerparteiliche Demokratie** (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und das **Recht auf Mitgestaltung des politischen Lebens** im Freistaat Thüringen, das insbesondere durch die Mitwirkung in Parteien wahrgenommen wird (Art. 9 Satz 2 ThürVerf.). Die mit den Fristen einhergehenden **Begrenzungen der Organisationsfreiheit der Parteien** sind aus diesen Gründen gerechtfertigt, jedenfalls wenn die Fristen so bemessen sind, dass es den Parteien nicht übermäßig erschwert oder sogar praktisch unmöglich gemacht wird, rechtzeitig ihre Bewerber aufzustellen und Wahlkampf zu betreiben.

Die Mindestabstände dienen darüber hinaus der **reibungslosen Wahlvorbereitung**, die auf eine zeitliche Koordination der Einteilung von Wahlkreisen durch den Landtag und der Wahl von Vertretern und Direktkandidaten durch die Parteien angewiesen ist. Die Wahl der Vertreter und der Direktkandidaten kann nur rechtssicher erfolgen, wenn die Wahlkreisgrenzen bereits feststehen.[4] Denn die personelle Zusammensetzung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist vom Zuschnitt der Wahlkreise abhängig: § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ThürLWG knüpfen an die Wahlberechtigung der Parteimitglieder „im Wahlkreis" an. Die jeweilige Parteibasis, auf deren Willen es ankommt, bilden also die im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder, die erst zuverlässig bestimmt werden können, wenn die Wahlkreise abgegrenzt sind.

Der **Zeitpunkt der Wahlkreiseinteilung** ist gesetzlich nicht festgelegt. Einen praktischen Orientierungspunkt bietet § 2 Abs. 4 ThürLWG, wonach die Landesregierung dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode ihren Wahlkreisbericht vorlegt, auf dessen Grundlage über die Neueinteilung von Wahlkreisen entschieden wird. Sofern diese Frist voll ausgeschöpft wird, bleiben dem Landtag nur drei Monate, um vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Vertreterwahl nach § 23 Abs. 3 Satz 4 ThürLWG die Wahlkreise einzuteilen. Das Gesetzgebungsverfahren müsste also in großer Eile durchgeführt werden.

Ob die **Wahlkreiseinteilung nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt** der Vertreter- bzw. Parteibewerberwahl verfassungsrechtlich zulässig wäre, wird unterschiedlich beurteilt.

---

[1] Zu den Rechtsfolgen mit Blick auf die Aufstellung einer Landesliste BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 2 BvC 22/19: regelmäßig keine Zurückweisung des Wahlvorschlags allein aus diesem Grund.

[2] Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 31.

[3] Boehl, a. a. O.

[4] Boehl, a. a. O.

So stellte sich die Thüringer Landesregierung im Rahmen des Ergänzenden Berichts der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf den Standpunkt, dass es aus Gründen der Chancengleichheit von Parteien und Bewerbern und dem Grundsatz der Rechtssicherheit notwendig sei, das Gesetzgebungsverfahren zur Wahlkreiseinteilung vor diesem Stichtag abzuschließen.[5] Dieselbe Auffassung vertrat offenbar der Wissenschaftliche Dienst des Thüringer Landtags in einer Stellungnahme vom 16. März 2017.[6]

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages teilen diese Bedenken nicht und halten grundsätzlich eine spätere Wahlkreiseinteilung mit dem Vertrauensschutz für vereinbar.[7]

Thum hält es in seiner Kommentierung zu § 3 BWahlG zumindest für „[p]roblematisch, wenn der Gesetzgeber noch zu einem sehr späten Zeitpunkt, nachdem bereits erste Aufstellungsversammlungen durchgeführt und Wahlbewerber nominiert worden sind, Wahlkreise zuschneiden würde". Besonders kritisch beurteilt er die Lage unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, wenn die Parteien mit solchen Änderungen nicht mehr rechnen müssten. Er verweist außerdem darauf, dass bei nachträglichen Änderungen der Wahlkreise die bereits aufgestellten Bewerber, die von einer solchen Änderung nicht betroffen sind, im Vorteil seien und ihren Wahlkampf ohne zeitliche Einschränkung und ohne das Risiko, bei einer anders zusammengesetzten Aufstellungsversammlung nicht mehr aufgestellt zu werden, fortführen können. „Damit wäre die Chancengleichheit aller Bewerber aufgrund ungleicher ‚Startbedingungen' mit den damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr gewahrt."[8]

Die Bedeutung des rechtstaatlichen Grundsatzes des **Vertrauensschutzes der Parteien** sollte nicht überbewertet werden. Der Grundsatz setzt schutzwürdiges Vertrauen voraus, dass nicht begründet sein kann, solange die Parteien mit einer Neueinteilung der Wahlkreise rechnen müssen. Aufgrund des regelmäßig entstehenden Abgrenzungsbedarfs ist damit aber praktisch vor jeder Wahl zu rechnen, so dass ein Vertrauenstatbestand nicht begründet sein kann, ehe der Landtag über die Neueinteilung entschieden hat. Führt eine Partei vorher Vertreter- oder Parteibewerberwahlen durch, nimmt sie das Risiko einer späteren Wiederholung dieser Wahlen in Kauf und kann sich gegenüber der Änderung nicht auf Vertrauensschutz berufen. Anders wäre die Lage nur in dem – hypothetischen – Fall, dass eine bereits beschlossene Wahlkreiseinteilung durch den Landtag geändert würde. Auch dann kommt es aber auf die Umstände an, ob schutzwürdiges Vertrauen begründet und durch die Neueinteilung verletzt sein kann.

Aus den gleichen Gründen ist auch **kein schutzwürdiges Vertrauen der Parteibewerber** anzuerkennen. Diese können sich nicht darauf verlassen, dass die Parteibasis bzw. der Kreis der Delegierten unverändert bleibt, so lange die Wahlkreise nicht neu eingeteilt sind. Auch unabhängig davon kann ein Parteibewerber sich nicht auf ein „Recht auf Kandidatur" berufen, sobald er einmal von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt wurde. Denn die Zurücknahme des Wahlkreisvorschlags ist gemäß § 25 Satz 1 ThürLWG bis zur Zulassung durch den Wahlkreisausschuss (am 58. Tag vor der Wahl, § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürLWG) möglich. Die Kandidatenaufstellung müsste dann wiederholt werden, wobei sich der bisherige Kandidat keinesfalls sicher sein kann, „bestätigt" zu werden. Dass die Parteibasis ihren Willen stets neu aktualisieren kann,

---

[5] BT-Drs. 18/7350, S. 7.

[6] Mitgeteilt im Gesetzentwurf, S. 3 (Vorlage 6/2319 zu Drs. 6/3505 ist nicht ohne weiteres abrufbar).

[7] WD 3 - 3000 - 165/20, S. 4.

[8] Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 3 Rn. 43.

ist Ausdruck der innerparteilichen Demokratie. Durch eine Neueinteilung der Wahlkreise schafft der Gesetzgeber lediglich eine Gelegenheit dazu, die innerparteiliche Willensbildung erneut zu vollziehen.

Die **Chancengleichheit** von Parteien und Wahlkreisbewerbern (Art. 46 Abs. 1 ThürVerf.) steht einer Einteilung der Wahlkreise nach den Mindestabständen für die parteiinternen Wahlen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Bezugsgröße für die Chancen auf die Erringung des Wahlkreismandats ist der jeweilige Wahlkreis. Dessen Veränderung betrifft aber alle im Wahlkreis antretenden (Partei-)Bewerber, so dass von vornherein keine Ungleichbehandlung vorliegen kann. Anders wäre dies nur bei offenkundig willkürlichen Wahlkreiszuschnitten (insb. Gerrymandering) zu beurteilen, die aber nicht wegen des Zeitaspekts, sondern wegen der Manipulationsabsicht bzw. ihren gleichheitswidrigen Auswirkungen zu beanstanden wären.[9]

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

Nach dem Gesagten erscheint es **nicht** als **verfassungsrechtlich geboten**, durch ein Erweitern des Mindestabstands sicherzustellen, dass die Wahl der Vertreter und Parteibewerber nach der Wahlkreiseinteilung stattfindet, jedenfalls solange den Parteien nach der Wahlkreiseinteilung genügend Zeit bleibt, Kandidaten aufzustellen und Wahlkampf zu betreiben.

Ebenso wenig ist die vorgeschlagene Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG aber **verfassungswidrig** oder auch nur verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist schon nicht offenkundig, dass durch sie ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse beeinträchtigt wäre. Sofern man die Organisationsfreiheit der Parteien so weit interpretieren will, dass diese grundsätzlich ein Recht darauf haben, Delegierte zu einem beliebigen Zeitpunkt zu wählen, wird man immerhin eine Begrenzung dieser Freiheit annehmen müssen. Diese wäre aber unter dem Gesichtspunkt der Förderung der innerparteilichen Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), des Rechts auf Mitgestaltung des politischen Lebens (Art. 9 ThürVerf.) mühelos zu rechtfertigen. Auch die reibungslose Taktung mit der Wahlkreiseinteilung ist ein legitimer Gesichtspunkt für die Ausgestaltung des Wahlrechts, innerhalb dessen sich die Organisationsfreiheit der Parteien überhaupt erst entfalten kann.

IV. Rechtsvergleich

Der verfassungsrechtliche Befund wird durch einen Vergleich mit dem Wahlrecht der anderen Länder gestützt.

So regeln die Wahlgesetze der Länder Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ebenfalls einen **einheitlichen Mindestabstand** für Vertreter- und Parteibewerberwahlen. In allen Ländern liegt der frühestmögliche Zeitpunkt der Wahl deutlich näher am Ende der Wahlperiode als nach der vorgeschlagenen Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürLWG (21 Monate): nämlich 16 (ST), 15 Monate (BB, HB, NW) bzw. 12 Monate (SN).[10]

Von den Wahlgesetzen, die **unterschiedliche Mindestabstände** vorsehen, lassen nur zwei, nämlich die Wahlgesetzes des Saarland und von Sachsen-Anhalt, die Vertreterwahl zu einem früheren Zeitpunkt zu, als nach dem Gesetzentwurf vorgesehen: 24 (SL) bzw. 22 Monate (SH) vor Ende der Wahlperiode.[11] In allen

---

[9] Vgl. Michl/Kaiser, JöR 67 (2019), S. 74 ff.
[10] § 25 Abs. 7 BbgWahlG; § 19 Abs. 3 BremWahlG; § 18 Abs. 5 WahlG NW; § 21 Abs. 3 SächsWahlG; § 19 Abs. 2a LWG LSA.
[11] § 17 Abs. 2 LWG Saar; § 23 Abs. 6 LWG SH.

anderen Ländern liegt der Zeitpunkt hinter den 21 Monaten des Gesetzentwurfs: 15 (BW); 17 (BY); 18 (MV; RP); 19 (HE); 20 (ND; HH).[12]

Eine bemerkenswerte **Ausnahme** stellt das Wahlgesetz des Landes Berlin dar, nach dem die Wahlkreisvorschläge erst aufgestellt werden dürfen, wenn die Abgrenzung der Wahlkreise im Amtsblatt bekanntgegeben worden ist.[13] Diese Bekanntgabe hat spätestens 13 Monate vor dem Ende der Wahlperiode zu erfolgen.[14] Eine Regelung über die Wahl der Delegierten ist nicht ersichtlich.

V. Regelungsoptionen

Da die vorgeschlagene Änderung nicht verfassungsrechtlich geboten erscheint, könnte an der **bestehenden Rechtslage** festgehalten werden.

Sofern das Ziel des Gesetzentwurfs – dem Landtag eine längere Zeit für die Neueinteilung der Wahlkreise zu verschaffen – noch wirksamer verfolgt werden soll, bieten sich zwei weitergehende **Modifikationen** an:

1. Zum einen könnte der **Mindestabstand** der Vertreter- und Parteibewerber Wahlen zum Beginn der Wahlperiode entsprechend dem Vorbild der meisten Länder **vergrößert** werden. So liegt die Zahl der Monate in den meisten Ländern zwischen 40 und 45. Durch eine solche Vergrößerung könnte vermieden werden, dass eine Partei in dem (unberechtigten) Vertrauen auf den Fortbestand der Wahlkreiseinteilung Delegierte und Parteibewerber wählt und diese Wahlen ggf. nach der Neueinteilung wiederholen muss.

2. „Nahtlos" abgestimmt würde die Kandidatenaufstellung und die Wahlkreiseinteilung durch einen **dynamischen Mindestabstand** nach dem Vorbild Berlins. So könnte der frühestmögliche Zeitpunkt der parteiinternen Wahlen an die Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise im Gesetz- und Verordnungsblatt geknüpft werden. Da in Thüringen – anders als in Berlin – eine Neueinteilung der Wahlkreise nicht vor jeder Wahl zwingend vorgesehen ist, wären weitere Änderungen des Wahlgesetzes erforderlich. Geregelt werden müsste eine Pflicht zur Neueinteilung bzw. Bestätigung der bestehenden Wahlkreise durch den Landtag vor jeder Wahl (systematisch stimmig in § 2 Abs. 4 ThürLWG) und ein Zeitpunkt, zu dem diese spätestens zu erfolgen hat. Der Mehrwert gegenüber einem festen Mindestabstand ist jedoch gering, wenn nach der bisherigen parlamentarischen Praxis davon auszugehen ist, dass die Wahlkreiseinteilung bis spätestens 39 Monate (oder einer anderen Zahl) nach dem Beginn der Wahlperiode abgeschlossen wird.

gez.

Jun.-Prof. Dr. Fabian Michl

---

[12] Art. 28 Abs. 2 BayLWG; § 24 Abs. 1 LWG BW; § 24 Abs. 2 HmbBüWG; § 22 Abs. 4 HessLWG; § 56 Abs. 3 LKWG MV; § 18 Abs. 1 NLWG; § 37 Abs. 3 Satz 5 LWahlG RP.
[13] § 12 Abs. 3 LWG BE.
[14] § 9 Abs. 4 LWG BE.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

SPD

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
24.05.2022 10:26

3194/2022

20. Mai 2022

Stellungnahme zum Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Drs. 7/5040)

Sehr geehrter Herr Stöffler,

namens des Landesverbandes der SPD Thüringen bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dem betreffenden Gesetzgebungsverfahren.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verschiebung des Zeitpunktes für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreterversammlung und damit einer Vereinheitlichung mit dem frühestmöglichen Termin für die Wahlen der Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerber. Die vorgesehenen 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode bieten immer noch genügend Spielraum für die Abwicklung der Vertreterversammlungen und ihrer Vorbereitungen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführerin

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
21.06.2022 10:44
/5692/2022

MLPD
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

MLPD Thüringen | Riethstr. 1A | 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

26.05.22

Stellungnahme der MLPD Thüringen zu
Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihr Schreiben zum Anhörungsverfahren des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/5040 - Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Wahlgesetzes.

Das Anliegen der Änderungen ist hauptsächlich berechtigt. Wir sprechen uns jedoch gegen den konkreten Vorschlag aus, den frühestmöglichen Termin zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen neun Monate nach hinten zu verschieben auf 39 Monate nach der letzten Landtagswahl, sondern sprechen uns statt dessen für 38,5 Monate aus.

Wenn 39 Monate nach der letzten Landtagswahl die Vertreter für die Vertreterversammlungen gewählt werden, können diese - unter Wahrung der *allgemein für angemessen gehaltenen* Einladungsfristen - erst 14 Tage später die Wahlkreisbewerber aufstellen. Damit haben bisher nicht im Landtag vertretene Parteien zwei Wochen weniger Zeit für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsunterschriften.

Für die bereits im Landtag vertretenen Parteien ist das in der Praxis kaum ein Unterschied, da diese real ihre Kandidaten viel später aufstellen. Kleinere Parteien wie die MLPD stellen jedoch ihre Kandidaten so früh wie möglich auf und werden auch bisher bereits durch die aufgezwungene Sammlung *von Unterstützungsunterschriften* über Gebühr belastet. Jede verlorene Woche ist hier eine weitere unzulässige Behinderung des demokratischen Rechts der Beteiligung an Wahlen.

Die MLPD *fordert seit langem* die komplette Abschaffung der *undemokratischen Wahlbehinderungen* von nicht im Landtag vertretenen Parteien *auf antifaschistischer Grundlage*, also die Abschaffung der Sammlung von Unterstützungsunter-

MLPD
Member of ICOR
Landesverband Thüringen

Riethstr. 1A
99089 Erfurt

TELEFON
0361 2300 3330

TELEFAX
0361 2300 0861

E-MAIL
thueringen@mlpd.de

WEB
www.mlpd.de

schriften und ebenso die 5%-Klausel. *Vor allem letztere führt zunehmend dazu, dass der Wählerwille verzerrt wird und bei den jüngsten Wahlen auf Bundes- und Länderebene nahezu 10 % der Stimmen keine Berücksichtigung mehr finden. Die jetzt anstehende Änderung des Landeswahlgesetzes wäre eine hervorragende Gelegenheit für* die bisher im Landtag vertretenen demokratischen Abgeordneten, ihre Position dafür zu nutzen, die Erweiterung der *demokratischen* Rechte kleinerer Parteien zu ermöglichen statt parteipolitisch motiviert die Privilegien der größeren Parteien aufrecht zu erhalten. Im Übrigen dürfte die Abschaffung der 5%-Klausel inzwischen auch im Interesse der FDP und der Grünen liegen, deren Einzug in verschiedene Landtage in der Vergangenheit oft an wenigen tausend Stimmen hing.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender MLPD Landesverband Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
30.05.2022 08:57
1358612022

DIE LINKE.
THÜRINGEN

DIE LINKE. Thüringen, Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Eugen-Richter-Str. 44
99085 Erfurt

Telefon 0361 / 6011130
Telefax 0361 / 6011141
lgeschaeftsstelle@die-linke-thueringen.de
www.die-linke-thueringen.de

Erfurt, 25.05.2022

Stellungnahme der Partei DIE LINKE. Thüringen zum Gesetzentwurf „Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes" - DS 7/5040

Vielen Dank für die Zuleitung des Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese gebe ich namens des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Thüringen wie folgt ab:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt. Den vorgelegten Begründungen unter Punkt A und B schließen wir uns vollinhaltlich an. Sie vereinfachen die Rechtslage, sind sinnvoll und bedürfen daher aus unserer Sicht keiner Ergänzung.

Hochachtungsvoll

im Auftrag:

Landesschatzmeister DIE LINKE. Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Volt Deutschland, Landesverband Thüringen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Den Mitgliedern des
.....Inn KA.....

Volt

Volt Deutschland Landesverband Thüringen
Mittelstraße 28 | 07745 Jena

der Landesverband

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
7/689 -
zu Drs. 7/5040

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 2
99096 Erfurt

vorstand@voltthueringen.org

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2022 07:10
1333/2022

Jena, den 21.05.2022

Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 – Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben hiermit unsere Stellungnahme (in Bezug zur Stellungnahme der ÖDP, per Mail eingereicht am 20.05.2022) zur Drucksache 7/5040 ab.

Auch wenn wir es für etwas ungewöhnlich halten, dass zwei im Verfahren eigentlich zwangsläufig aufeinanderfolgende Fristen bzw. Stichtage auf den selben Tag fallen sollen, haben wir keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung.

Wir möchten jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das letzte Gesetz zur vorübergehenden Änderung des Landeswahlgesetzes für mögliche vorzeitige Neuwahlen des Thüringer Landtags im Jahr 2021 unter den Bedingungen einer pandemischen Lage seit dem 1.1.2022 nicht mehr wirksam ist. Daher halten wir es für dringend notwendig, ebenfalls folgende Änderungen am Landeswahlgesetz dauerhaft vorzunehmen:

Volt Deutschland
Landesverband Thüringen
Mittelstraße 28
07745 Jena

www.voltthueringen.org
thueringen@voltdeutschland.org

Problematik verfassungswidrig hohe Anzahl für Wahlkreisvorschläge zu sammelnder Unterstützungsunterschriften

Problematik fehlende Festlegung für die im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnden Anzahlen an Unterstützungsunterschriften

[...]

§ 22
Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände
nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge der in § 20 Abs. 2 Satz 1 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens ~~250~~ 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.
(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens ~~250~~ 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
(4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.
(5) Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für betreffende Wahlkreisvorschläge auf 50.

[...]

§ 25
Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens ~~250~~ 100 oder im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

[...]

§ 29
Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbands

oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, bei den in § 20 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1.000 Wahlberechtigten

eigenhändig unterzeichnet sein. Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Landeslisten auf 250. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 20 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

[...]

Begründung Unterstützungsunterschriften Wahlkreisvorschläge:

Laut aktueller Rechtsprechung wäre hier ein Wert von max. 0,26 % der Wahlberechtigten zulässig. Für die 44 Wahlkreise gemittelt liegt dieser Wert in Thüringen hingegen aktuell bei 0,64 %. Wir empfehlen hier den neuen Wert 100, welcher in den meisten Bundesländern zur Anwendung kommt, auch wenn dieser für Thüringen ebenfalls schon sehr knapp bemessen ist.

Begründung Reduzierung Unterstützungsunterschriften bei vorzeitiger Neuwahl:

Die Reduzierung auf 25 Prozent für Landeslisten und 50 Prozent für Wahlkreisvorschläge orientiert sich an den hierfür in anderen Bundesländern üblichen gesetzlichen Regelungen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der Sammlungszeitraum für Unterstützungsunterschriften im Falle einer vorzeitigen Neuwahl von etwa 15 Monaten auf faktisch und praktisch etwa sieben Wochen verkürzt. Das liegt deutlich oberhalb des Faktors vier bzw. zwei, um den sich die Anzahlen der sammelnden Unterstützungsunterschriften reduzieren.

Wir erinnern hiermit den Gesetzgeber an die Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 12.3.2021. Hier bestätigen mehrere im Thüringer Landtag vertretene Parteien, dass Bedarf auch für langfristige bzw. dauerhafte Regelungen besteht. Umso mehr sind wir nun verwundert darüber, dass wir erneut darauf hinweisen müssen, weil der vorliegende Gesetzesentwurf diese Probleme wieder nicht beseitigt.
(Quelle: https://live.thueringer-landtag.de/Veranstaltung/Plenarsitzung_2021_37-39)

Weiterhin möchten wir diese Anpassung am Landeswahlgesetz vorschlagen:

Vorschlag zur Modernisierung der Regelungen bezüglich der Notwendigkeit zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften

[...]

§ 20
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 22 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren oder nicht jeweils zumindest mit einer Landesliste und zusätzlich mindestens einem Wahlkreisvorschlag sowohl an den zuletzt stattgefundenen Bundestagswahlen als auch an den zuletzt stattgefundenen Landtagswahlen in Thüringen teilgenommen

haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss enthalten:
1.den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird
und
2.die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

[...]

Begründung:

Die Verpflichtung zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellt nicht nur gemäß aktueller Rechtsprechung bereits eine systematische Einschränkung der verfassungsgemäßen Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien dar. Sie belastet zudem in nicht unerheblichem Umfang die Kommunalverwaltungen Thüringens und das Büro des Landeswahlwahlleiters. Mehr als 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland halten wir eine mit unserem Vorschlag eingebachtete Modernisierung für angebracht und verantwortbar.

Mit freundlichen Grüßen

Volt Deutschland
Landesverband Thüringen
Mittelstraße 28
07745 Jena

Der Landesvorstand

vorstand@voltthueringen.org

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)